

Vereinssatzung

Hirn, Herz, Hand e. V.

Fassung 2022-02-25

§ 1 **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen ungeachtet ihrer sozialen Herkunft, Geschlechts, Nationalität und Religion sowie entsprechender Einrichtungen i.S. der §§ 52, 53 AO.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- persönliche und finanzielle Unterstützung steuerbegünstigter medizinischer und therapeutischer Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Jugend- und Altenhilfe; insoweit wird der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig
- persönliche und finanzielle Unterstützung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Hirn, Herz, Hand e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die, die Zwecke des Vereins aktiv unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Entscheidung kann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widersprochen werden und die Mitgliedschaft ist nicht zu erteilen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den weiteren

Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zu Beginn der Vorstandswahl wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Anzahl der zu wählenden Vorstände entschieden.

Um die Verbindung zwischen dem Verein und der H&Z Group zu stärken, ist beabsichtigt, dass jeweils einer der Vorstände der H&Z AG für den Vorstand des Vereins kandidiert.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann die Aufgaben auf Mitglieder und außenstehende Dritte übertragen.

§ 9 Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand kann durch Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

§ 11 Außerordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien des Vereins im Rahmen der Satzung
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für mildtätige Zwecke, für die öffentliche Gesundheitspflege, für die Jugend- und Altenhilfe im Sinne dieser Satzung. Die Steuerbegünstigung des Vermögensempfängers ist durch einen entsprechenden Freistellungsbescheid (in Kopie) nachzuweisen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2022 verabschiedet.